

# Antrag auf Prüfung einer Entsendung in das vertragslose Ausland (§ 4 SGB IV)

Den Antrag richten Sie bitte an die jeweils zuständige BKK (Einzugsstelle).

## Hinweis zum Datenschutz:

Die erhobenen Daten sind zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der BKK erforderlich und werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

1. **Entsendestaat:** \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Arbeitnehmer

2.1 Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

2.2 Gewöhnlicher Wohnort in Deutschland: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.3 Kontaktdaten im Beschäftigungsstaat (z.B. Telefon / Fax / E-Mail): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

2.4 Rentenversicherungsnummer: \_\_\_\_\_

2.5 Beschäftigungsverhältnis bei dem unter 5. genannten Arbeitgeber seit: \_\_\_\_\_

## 3. Angaben zum Auslandseinsatz

3.1 Geplanter Entsendezeitraum von: \_\_\_\_\_ bis: \_\_\_\_\_

3.2 Der Auslandseinsatz ist im Voraus zeitlich befristet:

Aufgrund eines Vertrages (z.B. Entsendevertrag)

Aufgrund der Eigenart der Tätigkeit (bitte kurze Beschreibung): \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

3.3 Der Arbeitnehmer wurde zum Zwecke der Entsendung eingestellt: Ja  Nein

Wenn "Ja": Der Lebensmittelpunkt befindet sich seit dem \_\_\_\_\_ in Deutschland.

Ist nach Ablauf des Auslandseinsatzes eine Weiterbeschäftigung beim inländischen Unternehmen geplant? Ja  Nein

3.4 Der Anspruch auf Arbeitsentgelt richtet sich während des Auslandseinsatzes gegen den Arbeitgeber in Deutschland: Ja  Nein

- 3.5 Die Lohn- und Gehaltskosten werden zu 100 % als Betriebsausgabe des Arbeitgebers  
in Deutschland steuerlich geltend gemacht: Ja  Nein
- Der wirtschaftliche Wert der Arbeit kommt dem Arbeitgeber in Deutschland zu Gute: Ja  Nein
- 3.6 Der Arbeitnehmer ist weiterhin organisatorisch in das entsendende Unternehmen  
eingegliedert und unterliegt (ggf. in gelockerter Form) dessen Direktionsrecht: Ja  Nein
- 3.7 Es handelt sich um eine Arbeitnehmerüberlassung nach dem AÜG: Ja  Nein
- Die nach dem AÜG erforderliche Erlaubnis liegt vor: Ja  Nein

#### 4. Angaben zur Arbeitsstätte im Ausland

- 4.1 Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- 4.2 Anschrift: \_\_\_\_\_

#### 5. Kontaktdaten des Arbeitgebers in Deutschland

- 5.1 Bezeichnung: \_\_\_\_\_
- 5.2 Anschrift: \_\_\_\_\_
- 5.3 Betriebsnummer: \_\_\_\_\_
- 5.4 Ansprechpartner: \_\_\_\_\_
- 5.5 Telefon / Fax / E-Mail: \_\_\_\_\_

#### 6. Erklärung

Wir erklären, dass

- sämtliche Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen,
- wir darüber informiert sind, dass falsche Angaben (ggf. auch für die Vergangenheit) zum Verlust des inländischen Versicherungsschutzes des Arbeitnehmers führen können,
- der Arbeitgeber Kenntnis über seine Verpflichtung zur Kostenübernahme von Leistungen im Krankheitsfalle (vgl. § 17 Sozialgesetzbuch V) hat,
- die zuständige Einzugsstelle im Falle der Nichtdurchführung, des Abbruchs, der Verlängerung oder einer sonstigen Veränderung umgehend informiert wird und wir die Hinweise auf Seite 3 zur Kenntnis genommen haben.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift

## Ergänzende Hinweise

### a) Voraussetzungen für eine Entsendung nach § 4 SGB IV

Wesentlich für das Vorliegen einer Entsendung ist unter anderem stets eine konkrete, zeitliche Befristung. Diese kann sich entweder aus einem Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (z.B. Entsendungsvertrag) oder aus der Eigenart der Tätigkeit (z. B. Bauvorhaben, Kundenauftrag) ergeben. Bitte beachten Sie daher, dass eine Entscheidung über diesen Antrag entsprechende Angaben zwingend voraussetzt.

Bei konzerninternen Auslandseinsätzen sind aufgrund der Rechtsentwicklung zusätzliche Angaben erforderlich. Beträgt die Dauer des Auslandseinsatzes maximal zwei Monate, ist eine mögliche Weiterbelastung der Gehaltslosen jedoch unschädlich für die versicherungsrechtliche Beurteilung nach § 4 Sozialgesetzbuch IV.

Sofern der Arbeitnehmer zum Zweck der Auslandsbeschäftigung eingestellt wird, ist zusätzliche Voraussetzung, dass sich der Lebensmittelpunkt des Beschäftigten zuvor bereits im Inland befunden hat und im Anschluss an den Auslandseinsatz eine Weiterbeschäftigung beim inländischen Unternehmen geplant ist. Daher sind in diesem Sonderfall ebenfalls weitere Angaben erforderlich.

Alle Anforderungen, denen eine Ausstrahlung im oben genannten Sinn genügen muss, enthält die Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 18. November 2015, abrufbar unter anderem unter im Informationsportal (<https://www.informationsportal.de/sv-bibliothek/versicherung-und-beitragsrecht/rundschreiben-richtlinien-und-verlautbarungen/>) Weitergehende Fragen beantwortet jederzeit gerne Ihre BKK.

### b) Versicherungsschutz in der Krankenversicherung

Der Arbeitgeber hat die Kosten für alle Sachleistungen (z. B. ärztliche oder stationäre Behandlung, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft) in voller Höhe zu tragen. Diese werden anschließend von der Krankenkasse in Höhe der Kosten, die ihr im Inland entstanden wären, erstattet. (vgl. § 17 Sozialgesetzbuch V).

Diese Regelung gilt auch für Angehörige des Arbeitnehmers, die bei ihm familienversichert sind und ihn während des Auslandseinsatzes begleiten oder besuchen.

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer haben alternativ zu diesem Kostenerstattungsverfahren die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft während des Auslandsaufenthaltes ohne Anspruch auf Leistungen fortzuführen, beispielsweise wenn sie in dieser Zeit bereits über eine Gruppenversicherung ihres Arbeitgebers abgesichert sind. Durch eine solche „Anwartschaftsversicherung“ lässt sich der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung reduzieren, gleichzeitig ist bei Rückkehr in das Inland wieder eine vollwertige Versicherung bei der BKK garantiert. Zusätzlich wird beispielsweise eine – im späteren Leistungsfall ggf. relevante – Unterbrechung der Versicherung in der sozialen Pflegeversicherung vermieden.

Ihre BKK berät Sie und Ihren Arbeitnehmer gerne unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse.

### c) Versicherungsschutz in der Unfallversicherung

Die Voraussetzungen für eine „Ausstrahlung“ gelten einheitlich für alle Zweige der Sozialversicherung.

Bitte beachten Sie aber, dass das weitere Vorliegen von Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung gesondert durch die zuständige Berufsgenossenschaft geprüft wird. Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar dort.

### d) Möglichkeit von Doppelversicherungen

Anders als bei der Anwendung des europäischen Gemeinschaftsrechtes oder bilateraler Sozialversicherungsabkommen kann durch § 4 Sozialgesetzbuch IV keine Koordinierung des anzuwendenden Versicherungsrechts erfolgen. Insoweit kann – neben der Sozialversicherung in Deutschland – auch nach der Gesetzgebung des jeweiligen Einsatzlandes ein (beitragspflichtiger) Versicherungsschutz eintreten.

Weitere Informationen erhalten Sie unmittelbar bei den zuständigen Behörden im jeweiligen Einsatzland, bei der Wirtschaftsabteilung der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland, den Auslandshandelskammern (AHK) sowie ggf. über Ihre Geschäftspartner im jeweiligen Einsatzland.

### e) Copyright, Haftungsausschluss

Das Copyright für dieses Formular liegt bei den BKK Landesverbänden Mitte und NORDWEST. Eine Vervielfältigung (ggf. auch in digitaler Form) ist allen Betriebskrankenkassen unter Angabe der Quelle gestattet. Darüber hinaus bedarf es unserer vorherigen Zustimmung.

Das Formular wurde nach bestem Wissen unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Erstellung maßgeblichen, rechtlichen Rahmenbedingungen erstellt (Stand: 1. Mai 2017). Die Herausgeber übernehmen jedoch keine Gewähr dafür, dass es die Besonderheiten aller denkbaren Einzelfälle abdeckt und schließen generell jede Form der Haftung aus.

Für Vorschläge zur Optimierung sind die Herausgeber jederzeit dankbar.